

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 des Rates vom 27. September 2001 mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1937/2001 der Kommission vom 2. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- Verordnung (EG) Nr. 1938/2001 der Kommission vom 2. Oktober 2001 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 7 850 Tonnen Reis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung 11
- Verordnung (EG) Nr. 1939/2001 der Kommission vom 2. Oktober 2001 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 3 200 Tonnen Reis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung 15
- Verordnung (EG) Nr. 1940/2001 der Kommission vom 2. Oktober 2001 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 39 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1941/2001 der Kommission vom 2. Oktober 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch** 24
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1942/2001 der Kommission vom 2. Oktober 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein** 25
- Verordnung (EG) Nr. 1943/2001 der Kommission vom 2. Oktober 2001 zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im September 2001 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist 26

Kommission

2001/712/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 2001 über die Beihilferegelung „Regionale Wagniskapitalfonds“** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1547) 28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1936/2001 DES RATES**vom 27. September 2001****mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft ist seit dem 14. November 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ⁽³⁾, nachstehend „ICCAT-Konvention“ genannt.
- (2) Die ICCAT-Konvention setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit im Bereich der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren. Zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, nachstehend „ICCAT“ genannt, geschaffen, die für alle Vertragsparteien verbindliche Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Bereich der Konvention abgibt.
- (3) Die ICCAT hat mehrere Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen empfohlen, insbesondere für die Zusammenstellung und Übermittlung von statistischen Daten, die Inspektion im Hafen, die Überwachung der Schiffe via Satellit, die Beobachtung der Schiffe und der Umladungen, die Kontrolle der Schiffe von Nicht-Vertragsparteien und staatenloser Schiffe. Diese Empfehlungen sind nunmehr für die Gemeinschaft verbindlich und folglich anzuwenden.
- (4) Bestimmte Empfehlungen wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1351/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit Kontrollmaßnahmen zur Durchsetzung der von der ICCAT angenommenen Maßnahmen ⁽⁴⁾ und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsge-

wässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽⁵⁾ ins Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Im Interesse größerer Klarheit empfiehlt es sich, diese Maßnahmen in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen, durch die frühere Verordnungen aufgehoben werden und die an deren Stelle tritt.

- (5) Zu Forschungszwecken empfiehlt es sich, den Kapitänen der Gemeinschaftsschiffe die Einhaltung des von der ICCAT herausgegebenen Verfahrenshandbuchs für Statistiken und Probenahmen bei Thunfisch und verwandten Arten im Atlantischen Ozean vorzuschreiben.
- (6) Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ⁽⁶⁾, nachstehend „IOTC“ genannt, genehmigt. Dieses Übereinkommen setzt einen angemessenen Rahmen für die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit, um die Thunfischbestände und verwandte Arten im Indischen Ozean zu erhalten und rationell zu nutzen. Zu diesem Zweck wurde die IOTC eingesetzt, die für alle Vertragsparteien verbindliche Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Zuständigkeitsbereich der IOTC abgibt. Die Gemeinschaft sollte die von der IOTC verabschiedeten Kontrollmaßnahmen anwenden.
- (7) Die IOTC hat eine Empfehlung über die Aufzeichnung und den Austausch von Informationen über tropischen Thunfisch verabschiedet. Diese Empfehlung ist für die Gemeinschaft verbindlich und folglich anzuwenden.
- (8) Die Gemeinschaft hat im östlichen Pazifik Fischereiinteressen und hat Verfahrensschritte eingeleitet, um der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, nachstehend „IATTC“ genannt, beizutreten. In Erwartung des Beitritts und angesichts der Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sollte die Gemeinschaft die von der IATTC verabschiedeten Kontrollmaßnahmen anwenden.

⁽¹⁾ ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 79.⁽²⁾ Stellungnahme vom 28. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34.⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2765/2000 (AbL. L 321 vom 19.12.2000, S. 5).⁽⁶⁾ ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24.

- (9) Die Gemeinschaft hat das Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm unterzeichnet ⁽¹⁾ und dessen vorläufige Anwendung bis zu seiner Genehmigung mit dem Beschluss 1999/386/EG ⁽²⁾ verfügt; sie sollte folglich die Kontrollbestimmungen dieses Übereinkommens anwenden.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Einhaltung der geltenden Kontrollbestimmungen der IOTC, der IATTC und des Übereinkommens zum Internationalen Delphinschutzprogramm sicherzustellen.
- (11) Die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽³⁾ findet Anwendung auf jede Fischereitätigkeit oder mit ihr verbundene Tätigkeit, die in dem Gebiet und in den Meeresgewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten ausgeübt wird, sowie auf die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die in den Gewässern von Drittländern und auf Hoher See eingesetzt sind, unbeschadet von Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sowie internationalen Übereinkommen, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist.
- (12) Die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen sollten in Übereinstimmung mit dem Beschluss 1999/486/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei auf weit wandernde Arten gemäß Anhang I und findet auf Fischereifahrzeuge Anwendung, die in einem der in Artikel 2 festgelegten Gebiete operieren, die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in der Gemeinschaft registriert sind, nachstehend „Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft“ genannt.

Artikel 2

Gebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Abgrenzungen von Meeresgewässern:

- a) Gebiet 1:
sämtliche Gewässer des Atlantischen Ozeans und der angrenzenden Meere im Regelungsbereich der ICCAT gemäß Artikel 1 der ICCAT-Konvention;
- b) Gebiet 2:
sämtliche Gewässer des Indischen Ozeans im Regelungsbereich des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfisch-

kommission für den Indischen Ozean gemäß Artikel 2 des Übereinkommens;

c) Gebiet 3:

sämtliche Gewässer des östlichen Pazifischen Ozeans in dem Gebiet, das in Artikel 3 des Übereinkommens zum Internationalen Delphinschutzprogramm festgelegt ist.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „an Bord gehen“: das Betreten eines Fischereifahrzeugs im Übereinkommensgebiet einer Organisation durch einen bzw. mehrere befugte Inspektoren zur Durchführung einer Inspektion;
- b) „Umladung“: das Umladen einer beliebigen Menge an Fisch weit wandernder Arten und/oder an Erzeugnissen aus solchem Fisch von Bord eines Fischereifahrzeugs auf ein anderes Schiff auf See oder im Hafen, ohne dass die Erzeugnisse von einem Hafenstaat als angelandet registriert werden;
- c) „Anlandung“: das Entladen einer beliebigen Menge an Fisch weit wandernder Arten und/oder an Erzeugnissen aus solchem Fisch von Bord eines Fischereifahrzeugs im Hafen oder an Land;
- d) „Verstoß“: jede in einem Inspektionsbericht festgestellte mutmaßliche Tätigkeit oder Unterlassung eines Fischereifahrzeugs, die den dringenden Verdacht weckt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung oder einer anderen Verordnung zur Umsetzung von Empfehlungen einer regionalen Organisation für eines der Gebiete nach Artikel 2 verletzt worden sind;
- e) „Schiff einer Nicht-Vertragspartei“: ein Schiff, das die Flagge einer Nicht-Vertragspartei der betreffenden regionalen Organisation führt und bei Fangtätigkeiten in einem der Gebiete nach Artikel 2 beobachtet und identifiziert wurde;
- f) „staatenloses Schiff“: ein Schiff, bei dem Grund zu der Annahme besteht, dass es keine Staatszugehörigkeit besitzt.

KAPITEL I

ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN IM GEBIET 1

ABSCHNITT 1

Überwachungsmaßnahmen

Artikel 4

Probenentnahme aus den Fängen

- (1) Probenentnahmen aus den Fängen werden nach der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind ⁽⁵⁾ und nach dem Verfahrenshandbuch für Statistiken und Probenentnahmen bei Thunfisch und verwandten Arten im Atlantischen Ozean (dritte Auflage, ICCAT 1990) vorgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 132 vom 27.5.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 12.6.1999, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 (AbL. L 358 vom 31.12.1998, S. 5).

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 5

Meldung der Fänge

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die jährlichen Fangdaten (ICCAT, Aufgabe I) für die in Anhang II aufgeführten Arten; die Kommission leitet diese an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter. Damit die Anforderungen der ICCAT erfüllt werden, übermitteln die Mitgliedstaaten die Daten wie folgt an die Kommission:

zum 1. März des folgenden Jahres: vorläufige Schätzungen für das gesamte Jahr,

zum 15. April des folgenden Jahres: endgültige Schätzungen.

(2) Jedes Jahr vor dem 31. Juli übermitteln die Mitgliedstaaten die nachstehenden Daten (ICCAT, Aufgabe II) an das Exekutivsekretariat der ICCAT und gewähren der Kommission elektronischen Zugriff darauf:

- a) Angaben zu den Fängen und zum Fischereiaufwand des Vorjahrs mit detaillierten Angaben zu Gebieten und Zeiten,
- b) die ihnen zur Verfügung stehenden Angaben über Sportfischerei auf die in Anhang I aufgeführten Arten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 6

Angaben zum Fang von Haien

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln alle verfügbaren Daten über Fänge von Haien und den Handel damit an das Exekutivsekretariat der ICCAT und gewähren der Kommission elektronischen Zugriff auf diese Daten.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 7

Nicht gemeldete Fänge

Bei der Einfuhr von gefrorenen Erzeugnissen aus Rotem Thun und Großaugenthun, die von Langleinern von einer Länge über alles von mehr als 24 Metern Länge gefangen werden, sammeln und überprüfen die Mitgliedstaaten auf Aufforderung der Kommission möglichst viele Angaben über die Einfuhren sowie damit verbundene Informationen, wie zum Beispiel die Namen der Schiffe, ihre Registriernummern und den Namen des Reeders, die gefangenen Arten, das Gewicht der Fänge, das Fanggebiet sowie den Ausfuhrort.

Artikel 8

Beobachtung von Schiffen

(1) Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Beobachtung“ jede von einem Schiff oder einem Flugzeug eines Mitgliedstaats oder den mit Kontrollen auf See beauftragten zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auf ein Fischereifahrzeug gerichtete Beobachtung,

- das staatenlos ist und vermutlich die in Anhang I aufgeführten Arten befischt oder
- das die Flagge einer anderen Vertragspartei führt und vermutlich unter Verstoß gegen die Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT fischt oder
- das die Flagge von Staaten, Rechtsträgern oder Rechtsträgern im Fischereisektor führt, die nicht Vertragsparteien sind, und vermutlich unter Verstoß gegen die Erhaltungsmaßnahmen der ICCAT fischt.

(2) Die Beobachtung wird anhand eines Standardformulars aufgezeichnet, wobei nach Möglichkeit alle im Formular vorgesehenen Einzelheiten angegeben werden. Gegebenenfalls können Fotos des beobachteten Schiffes beigelegt werden.

(3) Die Standardformulare für die Beobachtung von Schiffen werden umgehend an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Beobachters weitergeleitet, die sie wiederum umgehend an die Kommission weiterleiten, die daraufhin den Flaggenstaat des beobachteten Fischereifahrzeugs informiert. Die Kommission leitet die Formulare umgehend an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter.

(4) Der Mitgliedstaat, dem die zuständigen Behörden einer Vertragspartei Beobachtungen über die Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs unter seiner Flagge zugeleitet haben, teilt der Kommission umgehend diese Beobachtungen und alle weiteren sachdienlichen Informationen mit; die Kommission leitet diese Informationen rechtzeitig an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter, so dass sie vom Durchführungsausschuss der ICCAT geprüft werden können.

(5) Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft teilen den Behörden alle Informationen über Schiffe mit, die vermutlich im Übereinkommensbereich auf Großaugenthun fischen und nicht auf der vom Exekutivsekretariat der ICCAT erstellten Liste stehen. Die Mitgliedstaaten leiten diese Informationen so bald wie möglich an die Kommission weiter, die das Exekutivsekretariat der ICCAT informiert.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel betreffend die äußere Form und die sonstigen Anforderungen an die in Absatz 2 genannten Standardformulare werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 9

Jahresbericht

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 15. Juni eines jeden Jahres ihren nationalen Bericht entsprechend dem von der ICCAT festgelegten Format; dieser enthält zum einen Angaben über die Durchführung der Satellitenüberwachung und zum anderen für jede Fischerei ein ausgefülltes ICCAT-Formblatt, das auch Anmerkungen zu Verstößen gegen die von der ICCAT festgelegten Toleranzmargen bei den Mindestgrößen für bestimmte Arten sowie die getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen enthält. Die Mitgliedstaaten geben ferner an, wie sie die Sportfischerei auf die in Anhang I aufgeführten Arten regulieren, und übermitteln sämtliche Angaben zu den Umladungen, an denen ihre Schiffe im Vorjahr beteiligt waren.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

ABSCHNITT 2

Kontrollen im Hafen

Artikel 10

Allgemeine Grundsätze

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt für die Kontrolle in seinen Häfen Inspektoren ab, die mit der Beaufsichtigung und Kontrolle der Umladungen und Anlandungen der in Anhang I aufgeführten Arten betraut sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kontrollen in nicht diskriminierender Weise und in Übereinstimmung mit der ICCAT-Regelung für Hafeninspektionen durchgeführt werden.

(3) Der Hafenstaat kann bei Fischereifahrzeugen, die sich freiwillig in seinen Häfen oder an seinen vor der Küste liegenden Umschlagplätzen befinden, unter anderem Dokumente, Fanggeräte und Fänge an Bord kontrollieren.

Artikel 11

Inspektoren

(1) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden ICCAT-Inspektor einen Sonderausweis aus, den diese bei sich tragen und vorzeigen müssen, bevor sie mit der Inspektion beginnen. Das Format dieses Sonderausweises wird nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Liste ihrer Inspektoren an die Kommission, die sie an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiterleitet.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die ICCAT-Inspektoren ihren Auftrag nach Maßgabe der ICCAT-Hafeninspektionsregelung erfüllen. Die Inspektoren bleiben der operativen Kontrolle ihrer zuständigen Behörden unterstellt und sind diesen gegenüber verantwortlich.

Artikel 12

Kontrollverfahren

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die ICCAT-Inspektoren

- ihre Inspektion so durchführen, dass die Tätigkeiten des Schiffes möglichst wenig gestört werden und die Fischqualität nicht beeinträchtigt wird;
- gemäß Bestimmungen, die nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden, einen Inspektionsbericht verfassen und ihren Behörden übermitteln.

(2) Die Inspektoren können alle Bereiche, Decks und Räume des Schiffes untersuchen, ebenso die Fänge (verarbeitet oder nicht), Fanggeräte, Ausrüstungen und alle Unterlagen, die sie zur Überprüfung der Einhaltung der ICCAT-Bestandserhaltungsmaßnahmen für erforderlich halten, einschließlich des Logbuchs und der Verlarescheine von Mutterschiffen oder Fischtransportern.

(3) Die Inspektoren unterzeichnen ihren Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen oder einfügen zu lassen, die ihm sachdienlich erscheinen, und zu unterschreiben. Der

Inspektor gibt im Logbuch an, dass eine Inspektion vorgenommen wurde.

Artikel 13

Verpflichtungen der Schiffskapitäne während der Inspektion

Der Kapitän eines Gemeinschaftsschiffes

- a) widersetzt sich nicht den Inspektionen, die in nationalen oder fremden Häfen von befugten Inspektoren vorgenommen werden, und versucht nicht, die Inspektoren einzuschüchtern oder sie bei ihrer Arbeit zu stören und garantiert ihre Sicherheit;
- b) kooperiert bei der Inspektion des Schiffes nach den Verfahren dieser Verordnung und bietet seine Unterstützung an;
- c) versetzt den Inspektor in die Lage, alle Bereiche, Decks und Räume des Schiffes, Fänge (verarbeitet oder nicht), Fanggeräte, Ausrüstungen sowie alle Unterlagen einschließlich der Fangaufstellungen und Verlarescheine zu untersuchen.

Artikel 14

Verfahren bei Verstößen

(1) Hat ein ICCAT-Inspektor begründeten Anlass zu der Vermutung, dass eine Tätigkeit eines Fischereifahrzeugs den Bestandserhaltungsmaßnahmen der ICCAT zuwiderläuft, so

- a) vermerkt er den Verstoß im Inspektionsbericht;
- b) trifft er alle erforderlichen Vorkehrungen, um Beweismaterial sicherzustellen;
- c) übermittelt er den Behörden unverzüglich den Inspektionsbericht.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Inspektion durchführt, übersendet das Original des Inspektionsberichts umgehend der Kommission, die es wiederum umgehend an die zuständigen Behörden des Flaggenstaats, dem das inspizierte Schiff angehört, mit Kopie an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiterleitet.

Artikel 15

Verfolgung von Verstößen

(1) Erhält ein Mitgliedstaat von einer anderen Vertragspartei der ICCAT oder einem anderen Mitgliedstaat die Mitteilung, dass ein Schiff unter seiner Flagge einen Verstoß begangen hat, so leitet er umgehend nach seinen nationalen Rechtsvorschriften Schritte ein, um Beweise zu erheben und zu würdigen, die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen und nach Möglichkeit das Schiff zu inspizieren.

(2) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, der das Beweismaterial für Verstöße zuzusenden ist, und teilen der Kommission deren Namen und Anschrift sowie weitere Einzelheiten für den Kontakt mit dieser Behörde mit.

(3) Der Flaggenstaat übermittelt Angaben zu den Sanktionen und Maßnahmen gegen das betreffende Schiff der Kommission, die sie an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiterleitet.

*Artikel 16***Behandlung der Inspektionsberichte**

(1) Die Mitgliedstaaten messen den Berichten, die von den ICCAT-Inspektoren der anderen Mitgliedstaaten und der übrigen Vertragsparteien verfasst wurden, denselben Wert bei wie den Berichten ihrer eigenen Inspektoren.

(2) Die Mitgliedstaaten kooperieren mit den betroffenen Vertragsparteien, um rechtliche oder andere Schritte, die sich aus einem von einem ICCAT-Inspektor im Rahmen der ICCAT-Hafeninspektionsregelung vorgelegten Bericht ergeben, in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu erleichtern.

ABSCHNITT 3

Staatenlose Schiffe oder Schiffe von Nicht-Vertragsparteien*Artikel 17***Umladungen**

(1) Es ist den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft untersagt, Fisch der in Anhang I aufgeführten Arten von staatenlosen Schiffen oder Schiffen unter der Flagge von Nicht-Vertragsparteien, die nicht den Status von kooperierenden Staaten, Rechtsträgern oder Rechtsträgern im Fischereisektor haben, umzuladen.

(2) Die von der ICCAT erstellte Liste der kooperierenden Staaten, Rechtsträger und Rechtsträger im Fischereisektor wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe C) veröffentlicht.

(3) Vor dem 15. September eines jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben zu den Umladungen von Fisch der in Anhang I aufgeführten Arten, die im Vorjahr zwischen Schiffen unter ihrer Flagge und Schiffen unter der Flagge von Nicht-Vertragsparteien mit dem Status von kooperierenden Staaten, Rechtsträgern oder Rechtsträgern im Fischereisektor vorgenommen wurden, der Kommission, die sie an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiterleitet.

*Artikel 18***Fischereiüberwachung**

(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die an Bord eines staatenlosen Schiffes gegangen sind und/oder es einer Inspektion unterzogen haben, übermitteln der Kommission umgehend die Ergebnisse der Inspektion sowie gegebenenfalls die im Einklang mit dem internationalen Recht getroffenen Maßnahmen. Die Kommission leitet diese Informationen so bald wie möglich an das Exekutivsekretariat der ICCAT weiter.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jedes staatenlose Schiff oder Schiff einer Nicht-Vertragspartei, das einen bezeichneten Hafen im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 anläuft, von ihren zuständigen Stellen inspiziert wird. Bis zum Abschluss der Inspektion dürfen die Fänge dieses Schiffes weder angelandet noch umgeladen werden.

(3) Ergibt die Inspektion, dass das Schiff Arten an Bord hat, für die eine ICCAT-Empfehlung gilt, so untersagt der betreffende Mitgliedstaat die Anlandung oder Umladung.

(4) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht, wenn der Kapitän des inspizierten Schiffes oder sein Vertreter der zuständigen Behörde gegenüber nachweist, dass

- a) die an Bord befindlichen Fänge außerhalb des Bereichs getätigt wurden oder
- b) die an Bord befindlichen Fänge in Übereinstimmung mit den geltenden Bestandserhaltungsmaßnahmen gefangen wurden.

*Artikel 19***Staatsangehörige der Mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten bemühen sich in Übereinstimmung mit ihren nationalen Rechtsvorschriften, ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, sich an Tätigkeiten von Nicht-Vertragsparteien zu beteiligen, die die Durchführung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT beeinträchtigen.

KAPITEL II

ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN IM GEBIET 2*Artikel 20***Allgemeiner Grundsatz**

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Schiffe unter seiner Flagge die im Gebiet geltenden Maßnahmen einhalten.

*Artikel 21***Beobachtungen**

(1) Die Kapitäne der zur Fischerei im Gebiet zugelassenen Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft teilen ihren nationalen Behörden mit, wenn sie Schiffe von Nicht-Vertragsparteien beobachtet haben, die im Gebiet vermutlich oder tatsächlich Großaugenthun, Gelbflossenthun oder Echten Bonito befischt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Angaben so rasch wie möglich der Kommission, die sie an die IOTC weiterleitet.

KAPITEL III

ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN IM GEBIET 3*Artikel 22***Allgemeiner Grundsatz**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Schiffe unter ihrer Flagge die in Gemeinschaftsrecht umgesetzten ICCAT-Maßnahmen und die geltenden Bestimmungen des Übereinkommens zum Internationalen Delphinschutzprogramm einhalten.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 23*

Die Durchführungsmaßnahmen zu Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 2 werden nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren erlassen.

Artikel 24

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 25

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1351/1999 wird aufgehoben.

(2) Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 wird aufgehoben.

(3) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1351/1999 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang III aufgeführten Vergleichstabelle zu lesen.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. LANDUYT

ANHANG I

LISTE DER ARTEN IM SINNE DIESER VERORDNUNG

- Weißer Thun: *Thunnus alalunga*
 - Roter Thun: *Thunnus thynnus*
 - Großaugenthun: *Thunnus obesus*
 - Echter Bonito: *Katsuwonus pelamis*
 - Pelamide: *Sarda sarda*
 - Gelbflossenthun: *Thunnus albacares*
 - Schwarzflossenthun: *Thunnus atlanticus*
 - Falscher Bonito: *Euthynnus* spp.
 - Südlicher Blauflossenthun: *Thunnus maccoyii*
 - Fregattmakrelen: *Auxis* spp.
 - Brachsenmakrelen: *Bramidae*
 - Marline: *Tetrapturus* spp.; *Makaira* spp.
 - Segelfische: *Istiophorus* spp.
 - Schwertfisch: *Xiphias gladius*
 - Makrelenhechte: *Scomberesox* spp.; *Cololabis* spp.
 - Goldmakrele; Gemeine Goldmakrele: *Coryphaena hippurus*; *Coryphaena equiselis*
 - Haie: *Hexanchus griseus*; *Cetorhinus maximus*; *Alopiidae*; *Rhincodon typus*; *Carcharhinidae*; *Sphyrnidae*; *Isuridae*; *Lamnidae*
 - Wale: *Physeteridae*; *Belaenopteridae*; *Balenidae*; *Eschrichtiidae*; *Monodontidae*; *Ziphiidae*; *Delphinidae*.
-

ANHANG II

LISTE DER ARTEN, DIE DER ICCAT MITZUTEILEN SIND

Lateinischer Name	Deutscher Name
Thunnus thynnus	Roter Thun
Thunnus maccoyii	Südlicher Blauflossenthun
Thunnus albacares	Gelbflossenthun
Thunnus alalunga	Weißer Thun
Thunnus obesus	Großaugenthun
Thunnus atlanticus	Schwarzflossenthun
Euthynnus alletteratus	Falscher Bonito
Katsuwonus pelamis	Echter Bonito
Sarda sarda	Pelamide
Auxis thazard	Fregattmakrele
Orcynopsis unicolor	Ungestreifte Pelamide
Acanthocybium solandri	Wahoo
Scomberomorus maculatus	Gefleckte Königsmakrele
Scomberomorus cavalla	Königsmakrele
Istiophorus albicans	Atlantischer Segelfisch
Makaira indica	Schwarzer Marlin
Makaira nigricans	Blauer Marlin
Tetrapturus albidus	Weißer Marlin
Xiphias gladius	Schwertfisch
Tetrapturus pfluegeri	Langschnauziger Speerfisch
Scomberomorus tritor	Ostatlantische Königsmakrele
Scomberomorus regalis	Falsche Königsmakrele
Auxis rochei	Melvera-Fregattmakrele
Scomberomorus brasiliensis	Serra-Makrele

ANHANG III

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1351/1999	Vorliegende Verordnung
Artikel 1, 2 und 3	Artikel 8
Artikel 4	Artikel 18
Artikel 5	Artikel 17

VERORDNUNG (EG) Nr. 1937/2001 DER KOMMISSION
vom 2. Oktober 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0707 00 05	052	94,9
	999	94,9
0709 90 70	052	107,1
	999	107,1
0805 30 10	052	63,6
	388	68,0
	512	46,9
	524	50,0
	528	57,5
0806 10 10	999	57,2
	052	77,3
	400	183,5
	624	110,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	123,6
	060	38,5
	388	61,5
	400	59,6
	528	49,7
	720	65,8
	800	188,1
	804	79,8
0808 20 50	999	77,6
	052	104,5
	999	104,5

(*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1938/2001 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 2001

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 7 850 Tonnen Reis aus Beständen der spanischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen ⁽³⁾ erfolgt der Verkauf von Reis aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung und zu Preisbedingungen die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Spanien verfügt über Interventionsbestände an Rohreis aus Ernten vor 1998, deren Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage und vor dem Hintergrund der Einfuhrzustände im Rahmen internationaler Übereinkommen — unwillkürlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden sollte.
- (4) Dieser Reis könnte unter besonderen Bedingungen im Tierfuttersektor abgesetzt werden.
- (5) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, gelten als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 ⁽⁵⁾.
- (6) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verwendung zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und der Bieter verpflichtet werden, eine Sicherheit stellen, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96 ⁽⁷⁾, regelt die Überwachung der Verwendung von

Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle bietet auf dem Wege der Dauerausschreibung auf dem gemeinschaftlichen Binnenmarkt etwa 7 850 Tonnen Reis gemäß Anhang I aus der Ernte 1997 zum Zwecke der Verwendung in Zubereitungen für die Tierernährung (Erzeugnisse des KN-Codes 2309) zum Verkauf an.

Artikel 2

- (1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 findet gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 statt.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
 - b) der Mindestverkaufspreis wird so festgelegt, dass der innergemeinschaftliche Getreidemarkt nicht gestört wird.
- (2) Die Zuschlagsempfänger verpflichten sich
 - a) den Reis, für den sie ein Angebot eingereicht haben, außer im Fall von höherer Gewalt spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags in Tierfutter zu verwenden;
 - b) unverzüglich und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Verarbeitung gemäß Anhang II durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
 - c) die Kosten für die Verarbeitung gemäß Anhang II zu übernehmen;
 - d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

Artikel 3

(1) Die spanische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung von Angeboten eine Ausschreibung.

Diese Ausschreibung sowie alle Änderungen werden der Kommission vor deren Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibung enthält Folgendes:

- a) die zusätzlichen Vertragsbedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;
- b) den Lagerort sowie Name und Anschrift des Lagerhalters;
- c) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden;
- d) die wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien, die beim Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei später durchgeführten Kontrollen festgestellt wurden.

(3) Die spanische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen um es den Interessierten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Dokumenten begleitet sind:

- a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;
- b) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, dass der zugeschlagene Reis in seinen Anlagen spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags zu Mischfuttermitteln verarbeitet wird;
- c) dem Nachweis, dass es sich bei dem Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt;
- d) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung eine Sicherheit zu stellen, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis von Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis für eine Tonne Reis entspricht.

(2) Die einmal eingereichten Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 17. Oktober 2001, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Mittwoch, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden, mit Ausnahme von Mittwoch dem 31. Oktober 2001.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 19. Dezember 2001, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle einzureichen:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
C/Beneficencia 8
I-28004 Madrid
Telex 23427 FEGA E
Fax (34) 915 21 98 32; (34) 915 22 43 87.

Artikel 6

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens vor 10 Uhr (Brüsseler Zeit) am Donnerstag nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Formular in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Die Informationen über die nicht zugelassenen Angebote werden zusammen mit den Gründen für die Ablehnung getrennt übermittelt.

Artikel 7

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Sie entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übersendung der Erklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholten Reis gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholter Reis in jedem Fall als aus der Lagerung genommen betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 durchgeführt, wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird freigegeben für die Mengen, für die:

- a) das Angebot nicht angenommen wurde;
- b) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) geleistet wurde.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird nach Maßgabe der verwendeten Mengen nur freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat um zu prüfen, ob das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Bestimmungszweck zugeführt wird.

Wird der Nachweis der Verarbeitung gemäß Anhang II erbracht und wurden mindestens 95 % des feinen Bruchs und/oder der gebrochenen Körner verarbeitet, wird die gesamte Sicherheit freigegeben.

(3) Der Nachweis der Verarbeitung des Reises in Tierfuttermitteln im Rahmen der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 muss das Feld 104 des Kontrollexemplars T 5 eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten:

- Destinos a la transformación [Reglamento (CE) nº 1938/2001]
- Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 1938/2001)
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1938/2001)
- Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1938/2001]
- For processing (Regulation (EC) No 1938/2001)
- Destinées à la transformation [règlement (CE) nº 1938/2001]
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 1938/2001]
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 1938/2001)
- Para transformação [Regulamento (CE) n.º 1938/2001]
- Tarkoitettu jalostukseen (Asetus (EY) N:o 1938/2001)
- För bearbetning (förordning (EG) nr 1938/2001).

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Mengen
Zuera-Zaragoza	7 850

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis und/oder gebrochene Körner geschälter Reis im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
2. Nach der Behandlung wird das Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brilliantssäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet, um identifiziert werden zu können.

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis und/oder gebrochene Körner geschälter Reis im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
2. Nach der Behandlung wird das Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brilliantssäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet, um identifiziert werden zu können.

ANHANG IV

Das Formular in Anhang III ist der GD AGRI in Brüssel zu übermitteln:

— Telefax	(32-2) 296 60 21 (32-2) 295 25 15
— Telex	22037 AGREC B 22070 AGREC B (griechische Buchstaben)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1939/2001 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 2001

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 3 200 Tonnen Reis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen ⁽³⁾ erfolgt der Verkauf von Reis aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung und zu Preisbedingungen die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Griechenland verfügt über Interventionsbestände an Rohreis aus Ernten vor 1997, deren Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage und vor dem Hintergrund der Einfuhrzustände im Rahmen internationaler Übereinkommen — unwillkürlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden sollte.
- (4) Dieser Reis könnte unter besonderen Bedingungen im Tierfuttersektor abgesetzt werden.
- (5) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, gelten als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾.
- (6) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verwendung zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und der Bieter verpflichtet werden, eine Sicherheit stellen, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96 ⁽⁶⁾, regelt die Überwachung der Verwendung von

Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.

- (8) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die griechische Interventionsstelle bietet auf dem Wege der Dauerausschreibung auf dem gemeinschaftlichen Binnenmarkt etwa 3 200 Tonnen Reis gemäß Anhang I aus der Ernte 1996 zum Zwecke der Verwendung in Zubereitungen für die Tierernährung (Erzeugnisse des KN-Codes 2309) zum Verkauf an.

Artikel 2

- (1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 findet gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 statt.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
 - b) der Mindestverkaufspreis wird so festgelegt, dass der innergemeinschaftliche Getreidemarkt nicht gestört wird.
- (2) Die Zuschlagsempfänger verpflichten sich
 - a) den Reis, für den sie ein Angebot eingereicht haben, außer im Fall von höherer Gewalt spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags in Tierfutter zu verwenden;
 - b) unverzüglich und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Verarbeitung gemäß Anhang II durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
 - c) die Kosten für die Verarbeitung gemäß Anhang II zu übernehmen;
 - d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

Artikel 3

(1) Die griechische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung von Angeboten eine Ausschreibung.

Diese Ausschreibung sowie alle Änderungen werden der Kommission vor deren Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibung enthält Folgendes:

- a) die zusätzlichen Vertragsbedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;
- b) den Lagerort sowie Name und Anschrift des Lagerhalters;
- c) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden;
- d) die wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien, die beim Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei später durchgeführten Kontrollen festgestellt wurden.

(3) Die griechische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen um es den Interessierten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Dokumenten begleitet sind:

- a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;
- b) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, dass der zugeschlagene Reis in seinen Anlagen spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags zu Mischfuttermitteln verarbeitet wird;
- c) dem Nachweis, dass es sich bei dem Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt;
- d) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung eine Sicherheit zu stellen, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis von Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis für eine Tonne Reis entspricht.

(2) Die einmal eingereichten Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 17. Oktober 2001, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Mittwoch, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden, mit Ausnahme von Mittwoch dem 31. Oktober 2001.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 19. Dezember 2001, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

Die Angebote sind bei der griechischen Interventionsstelle einzureichen:

DIDAGEP

Directorate-General for the Administration of Purchases of Agricultural Produce
Acharmon Street 241
GR-10466 Athens
Tel. (30-1) 212 47 87
Fax (30-1) 862 93 73.

Artikel 6

Die griechische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens vor 10 Uhr (Brüsseler Zeit) am Donnerstag nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Formular in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Die Informationen über die nicht zugelassenen Angebote werden zusammen mit den Gründen für die Ablehnung getrennt übermittelt.

Artikel 7

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Sie entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übersendung der Erklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholten Reis gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholter Reis in jedem Fall als aus der Lagerung genommen betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 durchgeführt, wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird freigegeben für die Mengen, für die:

- a) das Angebot nicht angenommen wurde;
- b) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) geleistet wurde.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird nach Maßgabe der verwendeten Mengen nur freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat um zu prüfen, ob das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Bestimmungszweck zugeführt wird.

Wird der Nachweis der Verarbeitung gemäß Anhang II erbracht und wurden mindestens 95 % des feinen Bruchs und/oder der gebrochenen Körner verarbeitet, wird die gesamte Sicherheit freigegeben.

(3) Der Nachweis der Verarbeitung des Reises in Tierfuttermitteln im Rahmen der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 muss das Feld 104 des Kontrollexemplars T 5 eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten:

- Destinados a la transformación [Reglamento (CE) nº 1939/2001]
- Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 1939/2001)
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1939/2001)
- Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1939/2001]
- For processing (Regulation (EC) No 1939/2001)
- Destinées à la transformation [règlement (CE) nº 1939/2001]
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 1939/2001]
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 1939/2001)
- Para transformação [Regulamento (CE) n.º 1939/2001]
- Tarkoitettu jalostukseen (Asetus (EY) N:o 1939/2001)
- För bearbetning (förordning (EG) nr 1939/2001).

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Mengen
Yannitsa	3 189,67

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis und/oder gebrochene Körner geschälter Reis im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
2. Nach der Behandlung wird das Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brilliantensäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet, um identifiziert werden zu können.

ANHANG III

Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 3 200 Tonnen Reis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle, bestimmt für die Verwendung in der Tierernährung

(Verordnung (EG) Nr. 1939/2001)

1	2	3	4
Nummer des Bieters	Nummer der Partie	Menge	Angebotspreis (/t)
1			
2			
3			
usw.			

ANHANG IV

Das Formular in Anhang III ist der GD AGRI in Brüssel zu übermitteln:

— Telefax	(32-2) 296 60 21 (32-2) 295 25 15
— Telex	22037 AGREC B 22070 AGREC B (griechische Buchstaben)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1940/2001 DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2001****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von rund 39 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen ⁽³⁾ erfolgt der Verkauf von Reis aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung und zu Preisbedingungen die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Italien verfügt über Interventionsbestände an Rohreis aus Ernten vor 1999, deren Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage und vor dem Hintergrund der Einfuhrzustände im Rahmen internationaler Übereinkommen — unwillkürlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden sollte.
- (4) Dieser Reis könnte unter besonderen Bedingungen im Tierfuttersektor abgesetzt werden.
- (5) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, gelten als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 ⁽⁵⁾.
- (6) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verwendung zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und der Bieter verpflichtet werden, eine Sicherheit stellen, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96 ⁽⁷⁾, regelt die Überwachung der Verwendung von

Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle bietet auf dem Wege der Dauerausschreibung auf dem gemeinschaftlichen Binnenmarkt etwa 39 000 Tonnen Reis gemäß Anhang I aus den Ernten 1997 und 1998 zum Zwecke der Verwendung in Zubereitungen für die Tierernährung (Erzeugnisse des KN-Codes 2309) zum Verkauf an.

Artikel 2

- (1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 findet gemäß den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 statt.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
 - b) der Mindestverkaufspreis wird so festgelegt, dass der innergemeinschaftliche Getreidemarkt nicht gestört wird.
- (2) Die Zuschlagsempfänger verpflichten sich
 - a) den Reis, für den sie ein Angebot eingereicht haben, außer im Fall von höherer Gewalt spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags in Tierfutter zu verwenden;
 - b) unverzüglich und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Verarbeitung gemäß Anhang II durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
 - c) die Kosten für die Verarbeitung gemäß Anhang II zu übernehmen;
 - d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.⁽⁷⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

Artikel 3

(1) Die italienische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung von Angeboten eine Ausschreibung.

Diese Ausschreibung sowie alle Änderungen werden der Kommission vor deren Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibung enthält Folgendes:

- a) die zusätzlichen Vertragsbedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;
- b) den Lagerort sowie Name und Anschrift des Lagerhalters;
- c) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden;
- d) die wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien, die beim Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei später durchgeführten Kontrollen festgestellt wurden.

(3) Die italienische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen um es den Interessierten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Dokumenten begleitet sind:

- a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;
- b) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, dass der zugeschlagene Reis in seinen Anlagen spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags zu Mischfuttermitteln verarbeitet wird;
- c) dem Nachweis, dass es sich bei dem Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt;
- d) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung eine Sicherheit zu stellen, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis von Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis für eine Tonne Reis entspricht.

(2) Die einmal eingereichten Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 17. Oktober 2001, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Mittwoch, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden, mit Ausnahme von Mittwoch dem 31. Oktober 2001.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 19. Dezember 2001, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen:

Ente Nazionale Risi
Piazza Pio XI 1
I-20123 Milano
Tel. (39-2) 885 51 11
Fax (39-2) 86 13 72.

Artikel 6

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens vor 10 Uhr (Brüsseler Zeit) am Donnerstag nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Formular in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Die Informationen über die nicht zugelassenen Angebote werden zusammen mit den Gründen für die Ablehnung getrennt übermittelt.

Artikel 7

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Sie entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder fernschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übersendung der Erklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholten Reis gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholter Reis in jedem Fall als aus der Lagerung genommen betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 durchgeführt, wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird freigegeben für die Mengen, für die:

- a) das Angebot nicht angenommen wurde;
- b) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) geleistet wurde.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird nach Maßgabe der verwendeten Mengen nur freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat um zu prüfen, ob das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Bestimmungszweck zugeführt wird.

Wird der Nachweis der Verarbeitung gemäß Anhang II erbracht und wurden mindestens 95 % des feinen Bruchs und/oder der gebrochenen Körner verarbeitet, wird die gesamte Sicherheit freigegeben.

(3) Der Nachweis der Verarbeitung des Reises in Tierfuttermitteln im Rahmen der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 muss das Feld 104 des Kontrollexemplars T 5 eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten:

- Destinos a la transformación [Reglamento (CE) nº 1940/2001]
- Til forarbejdning (forordning (EF) nr. 1940/2001)
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnung (EG) Nr. 1940/2001)
- Προορίζονται για μεταποίηση [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1940/2001]
- For processing (Regulation (EC) No 1940/2001)
- Destinées à la transformation [règlement (CE) nº 1940/2001]
- Destinate alla trasformazione [regolamento (CE) n. 1940/2001]
- Bestemd om te worden verwerkt (Verordening (EG) nr. 1940/2001)
- Para transformação [Regulamento (CE) n.º 1940/2001]
- Tarkoitettu jalostukseen (Asetus (EY) N:o 1940/2001)
- För bearbetning (förordning (EG) nr 1940/2001).

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Mengen
Fontevivo (Parma)	21 527,016
Formigliana (Vercelli)	671,630
Casalvolone (Novara)	395,410
Villa Poma (Mantova)	527,660
Racconigi (Cuneo)	999,490
Casaleto Vaprio (Cremona)	6 054,900
Novara	284,660
La Spezia	629,230
Cambiano (Torino)	548,540
Sannazzaro (Pavia)	1 462,150
Camisano Vicentino (Vicenza)	6 252,850
Insgesamt	39 353,536

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b)

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1. Der Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis und/oder gebrochene Körner geschälter Reis im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
2. Nach der Behandlung wird das Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brilliantensäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet, um identifiziert werden zu können.

ANHANG III

Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 39 000 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle, bestimmt für die Verwendung in der Tierernährung

(Verordnung (EG) Nr. 1940/2001)

1	2	3	4
Nummer des Bieters	Nummer der Partie	Menge	Angebotspreis (EUR/t)
1			
2			
3			
usw.			

ANHANG IV

Das Formular in Anhang III ist der GD AGRI in Brüssel zu übermitteln:

— Telefax	(32-2) 296 60 21 (32-2) 295 25 15
— Telex	22037 AGREC B 22070 AGREC B (griechische Buchstaben)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1941/2001 DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2001****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1383/2001 ⁽⁴⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch festgelegt.
- (2) Mit der letzten Änderung der genannten Verordnung wurden insbesondere in Anhang I die in der Kategorie 4 aufgeführten Erzeugnisse in die Kategorie 3 eingeordnet, um die Verwendung der Licenzen für die verschiedenen Handelsformen ganzer Masthähnchen zu erleichtern und die Ausfuhr aller Arten von Hähnchen mit derselben Lizenz zu gestatten.
- (3) Diese neuen, flexibleren Vorschriften gelten für Licenzen, die ab dem 10. Juli 2001 beantragt werden. Wegen Problemen beim Handel mit Russland, die aufgetreten sind, nachdem in mehreren Mitgliedstaaten die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, können bestimmte vor dem 10. Juli 2001 beantragte Licenzen

nicht mehr verwendet werden. Es empfiehlt sich daher, die Gültigkeitsdauer dieser Licenzen zu verlängern und auf sie die neuen Vorschriften anzuwenden.

- (4) Da die Gültigkeitsdauer dieser Licenzen am 24. September 2001 endet, muss diese Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 gilt auch für Ausfuhrlicenzen, die vor dem 10. Juli 2001 beantragt wurden und deren Gültigkeitsdauer nicht vor diesem Zeitpunkt endet.
- (2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 wird die Gültigkeitsdauer der in Absatz 1 genannten Licenzen auf Antrag des Inhabers um 45 Tage verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1942/2001 DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 80,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2001 ⁽⁴⁾, sieht eine Verlängerung der Anwendungsdauer bestimmter vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobener Bestimmungen bis zum 30. September 2001, d. h. bis zur Fertigstellung und Annahme der Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung, vor. Da diese Durchführungsbestimmungen jedoch bis zum 30. September 2001 noch nicht vollständig festgelegt sein werden, sollte die Gültigkeit mehrerer der vom Rat mit Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 aufgehobenen Bestimmungen um eine kurze zusätzliche Frist verlängert werden.
- (2) Durch die Einführung einer zusätzlichen Übergangszeit wird die Anwendung des wesentlichen Teils der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein ab dem vom Rat bestimmten Zeitpunkt nicht in Frage gestellt, da die wichtigsten einschlägigen Vorschriften bereits in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 selbst enthalten oder durch die bis jetzt verabschiedeten Durchführungsverordnungen erlassen worden sind.

- (3) Die Annahme von Durchführungsbestimmungen ist in einigen Bereichen, und hier besonders hinsichtlich der Beschreibung, Bezeichnung und Aufmachung sowie des Schutzes bestimmter Erzeugnisse des Weinsektors, weniger weit vorangekommen, was an der Kompliziertheit und Sensibilität der vom Rat in diesem Kapitel behandelten Fragen und den direkten Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen auf die Wirtschaftsteilnehmer in der Gemeinschaft und in Drittländern liegt. Daher empfiehlt sich die Festlegung einer zusätzlichen Übergangsfrist in diesem Bereich, um die endgültige Verabschiedung dieser Maßnahmen zu ermöglichen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird das Datum „30. September 2001“ durch das Datum „30. November 2001“ ersetzt.
2. In Artikel 3 wird das Datum „30. September 2001“ durch das Datum „30. November 2001“ ersetzt.
3. Im Anhang Teil B wird das Datum „30. September 2001“ durch das Datum „30. November 2001“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 185 vom 25.7.2000, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 38.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1943/2001 DER KOMMISSION**vom 2. Oktober 2001****zur Festsetzung des besonderen Wechselkurses, mit dem im September 2001 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/1999 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1878/2001 der Kommission vom 26. September 2001 mit Übergangsmaßnahmen für die Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker ⁽⁴⁾, bleibt Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽⁶⁾, für Zucker, der vom Wirtschaftsjahr 2000/01 auf das Wirtschaftsjahr 2001/02 übertragen wurde, weiterhin anwendbar.
- (2) Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung

umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Wechselkurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen. Für die ab 1. Januar 1999 geltenden Vergütungen beschränkt sich jedoch die Festsetzung der Umrechnungskurse auf die besonderen Wechselkurse, mit denen die Landeswährungen der Mitgliedstaaten, die die Einheitswährung nicht anwenden, in Euro umzurechnen sind.

- (3) Im September 2001 hat die Anwendung dieser Bestimmungen zur Folge, dass für die Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Wechselkurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Wechselkurs, mit dem im September 2001 die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Lagerkostenvergütung in die Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 2001 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 94.

⁽³⁾ ABl. L 195 vom 28.7.1999, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 258 vom 27.9.2001, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Oktober 2001 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Wechselkurses, mit dem im September 2001 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

Landwirtschaftliche Wechselkurse		
1 EUR =	7,44180	dänische Kronen
	9,66404	schwedische Kronen
	0,623583	Pfund Sterling

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2001

über die Beihilferegelung „Regionale Wagniskapitalfonds“

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1547)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/712/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

- (1) Mit Schreiben vom 26. Mai 2000, Eingangsvermerk vom 7. Juni 2000, hat das Vereinigte Königreich bei der Kommission die Regelung „Regionale Wagniskapitalfonds“ angemeldet. Weitere Auskünfte übermittelte es der Kommission mit Schreiben vom 21. August 2000, Eingangsvermerk vom 24. August 2000.
- (2) Mit Schreiben vom 7. November 2000 teilte die Kommission dem Vereinigten Königreich ihren Beschluss mit, wegen dieser Regelung das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Die britischen Behörden antworteten darauf mit Schreiben vom 29. November 2000, Eingangsvermerk vom 1. Dezember 2000.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽²⁾. Die Kommission hat die Beteiligten aufgefordert, sich dazu zu äußern.
- (4) Die Stellungnahmen, die die Kommission von Beteiligten erhalten hat, sind dem Vereinigten Königreich zugeleitet worden, das mit Schreiben vom 23. März 2001,

Eingangsvermerk vom 26. März 2001, und 2. Mai 2001, Eingangsvermerk vom selben Tag, hierzu seine Bemerkungen abgegeben hat.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER REGELUNG

- (5) Zweck der Regelung ist die Schließung einer Lücke in der Bereitstellung von Beteiligungskapital auf regionaler Ebene, die für Investitionen zwischen 100 000 und 500 000 GBP (ca. 160 640-800 000 EUR) in kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besteht.
- (6) Nach Auskunft der britischen Behörden besteht der Grund für diese „Finanzierungslücke“ in den relativ hohen Festkosten für die Vergütung von Investmentmanagern. Diese Kosten wie auch die unmittelbaren Kosten der Teilungsprüfung und der Erstellung der gesetzlichen Unterlagen verringern sich nicht proportional zu den Investitionen und können unter Umständen noch steigen. Dies motiviert Risikokapitalfirmen zu größeren Investitionen in etabliertere Unternehmen, um die Kosten bezogen auf den Investitionswert niedrig zu halten, möglichst hohe Renditen zu erzielen und die Managementbelastungen für die Investoren zu senken. Daher versuchen Kapitalgeber Anlagemöglichkeiten zu finden, bei denen ein so außergewöhnliches Wachstum erwartet wird, dass die Kapitalgewinne die sehr hohen Anfangskosten mehr als wettmachen. Deshalb verhalten sich private Anleger — so die britischen Behörden — eher zurückhaltend, wenn es um Investitionen in Unternehmen geht, die eine Teilungsfinanzierung von weniger als 500 000 GBP (ca. 800 000 EUR) benötigen und nicht im Spitzentechnologiebereich angesiedelt sind. Zudem habe es sich für KMU mit Standort weit außerhalb Londons als schwieriger erwiesen, Risikokapital zu erhalten, was ein Grund für den regionalen Ansatz sei.

⁽¹⁾ ABL C 27 vom 27.1.2001, S. 20.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

- (7) Rechtsgrundlage für die Regelung „Regionale Wagniskapitalfonds“ ist Section 8 des Industrial Development Act von 1982.
- (8) Die britischen Behörden planen die Einrichtung von mindestens einem regionalen Wagniskapitalfonds in jeder englischen Region.
- (9) Die Laufzeit der Regelung beträgt anfangs vier Jahre, während die Regionalfonds zehn bis zwölf Jahre bestehen bleiben sollen.
- (10) Für die ersten drei Jahre sind Haushaltsmittel in Höhe von 50 Mio. GBP (ca. 80 Mio. EUR) vorgesehen, während private Investoren bis zum Fünffachen des Betrages aufbringen sollen. Die Regierung hält an jedem Fonds eine Minderheitsbeteiligung.

Die Auswahl der Fondsmanager und die Einrichtung der Fonds

- (11) Eine Person, die einen Fonds in einer bestimmten Region einrichten will, wird Sponsor genannt. Dabei kann es sich um eine natürliche oder eine juristische Person, etwa eine Regionalentwicklungsbehörde, handeln. Der Sponsor sucht mittels einer gemeinschaftsweiten Ausschreibung nach einem Manager für den Fonds⁽³⁾. Jeder, der sich an der Ausschreibung beteiligt, muss über eine Zulassung der Financial Services Authority (Finanzdienstleistungsbehörde) verfügen und nach den Leitlinien der British Venture Capital Association arbeiten. Erfahrungen und eine erfolgreiche Tätigkeit im Fondsmanagement in dem von der „Finanzierungslücke“ betroffenen Teil des Marktes werden hauptsächlich über die Ernennung entscheiden. Kenntnisse der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten könnten von potentiellen Sponsoren möglicherweise mit berücksichtigt werden, doch stellen mangelnde Erfahrungen in einer bestimmten Region für einen potentiellen Fondsmanager allein keinen Hinderungsgrund für eine Beteiligung an einer Ausschreibung in der betreffenden Region dar. Nach Auffassung der britischen Behörden würde es den offenen Wettbewerb um die Ernennung von Fondsmanagern einschränken, wenn unbedingt Nachweise für vorhandene Erfahrungen in der jeweiligen Region erbracht werden müssten. Potentielle Fondsmanager müssen jedoch Konzepte vorweisen können, damit sichergestellt ist, dass ihre Sachkenntnis in der Region von Nutzen sein kann.
- (12) Die regionalen Wagniskapitalfonds werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten von professionellen Fondsmanagern verwaltet, deren Tätigkeit im Rahmen der Financial Services Authority, der Investment Management Regulatory Organisation und der British Venture Capital Association geregelt ist.
- (13) Der ausgewählte Fondsmanager führt dann eine Ausschreibung für private Fondsanleger durch. Der Sponsor, der Fondsmanager und potentielle private Anleger handeln die Bedingungen für die privatwirtschaftlichen Investitionen aus. Als nächster Schritt folgt eine öffentliche Ausschreibung, bei der die Sponsoren in England beim Staat die Gebote einreichen, die sie mit ihren Anlegern abgestimmt haben. Eines der Auswahlkriterien beim Ausschreibungsverfahren wird sein, bis zu welcher Höhe potentielle Kapitalgeber die Zurückstellung von Renditeansprüchen des Staates verlangen.

⁽³⁾ Potentielle Investoren für die Gründung eines Fonds, die bereits zugelassene Fondsmanager sind, brauchen für ihre Ernennung kein Auswahlverfahren durchzuführen.

Sponsoren müssen in ihren Geboten darlegen, warum sie der Meinung sind, dass der von ihnen angestrebte Grad und die Art der Nachrangigkeit das Minimum ist, das benötigt wird, um private Geldgeber anzulocken.

- (14) Die besten Gebote werden von einem Independent Appraisal Board, einem Unterausschuss der neu gebildeten Small Business Investment Taskforce (SBIT), ausgewählt. Ihm werden Experten für Wagniskapitalfragen, erfahrene institutionelle Anleger, Finanzinstitute, die Regionalentwicklungsbehörden und Wagniskapitalgeber angehören. Die endgültige Entscheidung über die Einbringung öffentlicher Gelder in einen Fonds liegt beim Staat. In der Praxis folgt die Entscheidung zur Anlage in der Regel der Empfehlung des Boards.

Die Investitionen

- (15) Sämtliche Investitionen werden in Form von Beteiligungen erfolgen, d. h. durch Stammaktien, Vorzugsaktien oder kumulativen Vorzugsaktien usw. Die Höchstsumme, die in ein Unternehmen investiert werden kann, liegt im Prinzip bei 500 000 GBP (ca. 800 000 EUR) (siehe auch Randnummer 5 zweiter Gedankenstrich).
- (16) Die Regionalfonds dürfen nur in kleine und mittlere Unternehmen investieren, die der Definition der Kommission⁽⁴⁾ entsprechen und nicht in Schwierigkeiten sind. Ferner dürfen die Fonds nicht in KMU investieren, die nicht den gesetzlichen, moralischen oder ethischen Normen entsprechen, oder in Unternehmen, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführte Waren herstellen, verarbeiten oder in Verkehr bringen.
- (17) Grob geschätzt werden jedes Jahr etwa 300 KMU Investitionen erhalten können. In bestimmten Wirtschaftszweigen⁽⁵⁾ jedoch, die als risikoarm gelten und offenbar keine Förderung durch die öffentliche Hand benötigen, dürfen die Fonds keine Investitionen tätigen.

Die Kapitalrendite

- (18) Die Fondsmanager werden die Investitionen nach kaufmännischen Gesichtspunkten vornehmen. Gerechnet wird mit einem internen Zinsfuß von mindestens 12 %, was nach Aussage der britischen Behörden den derzeit verfügbaren Zahlen über die Investitionen in diesem Bereich entspräche. Die Regierung verspricht sich im Prinzip eine marktübliche Investitionsrendite, doch kann

⁽⁴⁾ Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen, (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

⁽⁵⁾ Handel mit Grundstücken, Warentermingeschäfte, Handel mit Aktien, Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten, Handel mit Waren in anderer Form als Groß- oder Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgeschäfte, Geldverleih, Factoring, Mietkauffinanzierung und sonstige Finanzgeschäfte, Leasing oder Überlassung von Vermögenswerten im Wege der Vermietung außer bestimmte Fälle des Charterens von Schiffen, Dienstleistungen im Bereich des Rechts und des Rechnungswesens, Grundstückerschließung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau.

dieser Anspruch gegenüber dem Renditeanspruch privater Anleger mindestens soweit zurücktreten, dass damit der Wagniskapitalfonds überhaupt erst zustande kommt. Wie dies im Einzelnen aussieht, wird von den Geboten abhängen, die im Zuge der Ausschreibung eingehen. Denkbar sind auch öffentliche Bürgschaften für andere Anleger.

- (19) Rechtsform der Regionalfonds wird die Kommanditgesellschaft („Limited Partnership“) sein. Die entsprechenden Gesellschaftsverträge beinhalten in aller Regel eine Bestimmung zur Gewinnbeteiligung der Manager, bei der eine „Rentabilitätshürde“ (Hurdle Rate) eingebaut ist, die der Manager nehmen muss, um eine Sondervergütung zu erhalten. Diese Bestimmung wird aus Sponsoren- und Anlegersicht ausgehandelt, so dass die Hurdle Rate erreichbar, aber doch nicht zu niedrig ist und somit für die Fondsmanager einen Anreiz bildet.

Verpflichtungen

- (20) Für den Fall, dass ein Regionalfonds als Form der Zurückstellung von staatlichen Renditeansprüchen die öffentliche Bürgschaft wählt, hat sich die britische Regierung zur Befolgung der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ⁽⁶⁾ verpflichtet.
- (21) Die britischen Behörden haben für die staatliche Beteiligung an einem regionalen Wagniskapitalfonds eine formale Höchstgrenze von 50 % festgelegt.
- (22) Die britischen Behörden werden dafür Sorge tragen, dass die regionalen Wagniskapitalfonds nicht in Unternehmen investieren, die in sensiblen Sektoren tätig sind, für die besondere Gemeinschaftsvorschriften für staatliche Beihilfen gelten. Die Regionalfonds werden nicht in Unternehmen investieren, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführte Waren herstellen, verarbeiten oder in Verkehr bringen.

3. DIE GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES VERFAHRENS

Mangelhafter Nachweis eines Marktversagens

- (23) Die Kommission hatte generelle Zweifel am Anreizeffekt der angemeldeten Regelung. Die britischen Behörden hatten in der Anmeldung u. a. angegeben, dass der British Venture Capital Association 15 Mitglieder aus ganz England angehörten, die weniger als 250 000 GBP (ca. 400 000 EUR) investierten und deren durchschnittliches Investitionsvolumen bei höchstens 500 000 GBP lag (außer im Spitzentechnologiebereich). Daher hatte die Kommission Zweifel, ob tatsächlich ein Marktversagen vorlag.

Mögliches Vorhandensein von mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen an die privaten Kapitalgeber

- (24) Der Staat geht davon aus, dass er seine Renditeansprüche in jedem Falle zurückstellen muss. Diese Bedingungen entsprechen nicht denen rein kommerzieller Investitionen, so dass die Kommission zu der Auffassung gelangte, der Staat handelte nicht als privater Investor unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Da die Finanzmärkte international sind, war die Kommission der Meinung, dass die den privaten Investoren gewährten Vorteile den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten.
- (25) In der Regelung werden die Beihilfen zugunsten der privaten Investoren nicht in Beziehung zu Aufwendungen gebracht, die als beihilfefähige Kosten gelten könnten. Ferner sind zwar die Förderung von KMU und die Regionalentwicklung Gemeinschaftsziele, doch war sich die Kommission nicht sicher, ob die vorliegende Regelung gewährleistet, dass sich die Beihilfe auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß beschränkt. Der Grund dafür war, dass die Ausschreibung laut Anmeldung auf England beschränkt sein würde. Daraufhin bezweifelte die Kommission auch, dass etwaige Beihilfen zugunsten von Investoren mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen vereinbar wären. Darüber hinaus könnte durch eine regionale Begrenzung der Ausschreibung auch eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 43 EG-Vertrag (Niederlassungsfreiheit) und/oder Artikel 56 EG-Vertrag (freier Kapitalverkehr) vorliegen.

Mögliches Vorhandensein von mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen an die KMU, die Mittel für Investitionen erhalten

- (26) Die KMU, in die die Regionalfonds investieren, werden Zugang zu Beteiligungskapital erhalten, das ihnen ansonsten nicht zur Verfügung gestanden hätte, zumindest nicht, wenn der Kapitalmarkt hier eine echte Lücke aufweist. Die Mittel dazu stammen teilweise von der öffentlichen Hand, und das private Kapital jedes Fonds ist dank der staatlichen Beihilfen aufgebracht worden, die an die privaten Investoren gewährt wurden. Dies könnte den Schluss nahe legen, dass das Kapital zu Konditionen gewährt wurde, die für einen privaten Investor nicht akzeptabel wären, und dass Fondsmanger nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten investieren. Die begünstigten KMU werden ihre Wettbewerbsposition stärken können, was den Wettbewerb zu verfälschen droht und möglicherweise den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigt, da die Empfänger am internationalen Handel teilnehmen können.
- (27) In der Regelung ist keine ausdrückliche Verpflichtung vorgesehen, die Eigenkapitalbeteiligungen an eine Anlauffinanzierung seitens der Kapitalnehmer zu koppeln. Daher stand sie weder im Einklang mit dem seinerzeit geltenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU noch mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, und die Kommission hegte Zweifel bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag.

⁽⁶⁾ ABl. C 71 vom 11.3.2000, S. 14.

Mögliches Vorhandensein von mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen an die Regionalfonds

- (28) Die britischen Behörden gaben in der Anmeldung an, dass der British Venture Capital Association 15 Mitglieder aus England angehörten, die weniger als 250 000 GBP (ca. 400 000 EUR) investieren und deren durchschnittliches Investitionsvolumen bei höchstens 500 000 GBP liegt (außer im Spitzentechnologiebereich). Diese Wagniskapitalgeber sind — wie auch noch weitere in anderen Mitgliedstaaten — im selben Marktsegment tätig wie die Regionalfonds. Würde man die Regionalfonds als Unternehmen ansehen, könnte daher der Umstand, dass sie mit Beihilfen aus staatlichen Mitteln arbeiten, den Wettbewerb auf dem Wagniskapitalmarkt verfälschen.
- (29) Die Probleme der Vereinbarkeit von Beihilfen für die regionalen Fonds mit dem Gemeinsamen Markt wären die gleichen wie bei anderen potentiellen Beihilfeempfängern.

4. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (30) Die Kommission hat innerhalb der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽⁷⁾ festgesetzten Fristen Stellungnahmen von 39 Beteiligten erhalten. Von diesen kamen 37 aus dem Vereinigten Königreich und die beiden anderen von der italienischen und der deutschen Regierung. Die Stellungnahmen aus dem Vereinigten Königreich stammten von verschiedenen Regionalbehörden, Wagniskapitalgesellschaften, Beratungsstellen, einem Branchenverband und einer Universität. Weitere Stellungnahmen gingen von drei Mitgliedern des britischen Parlaments und zwei britischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments ein. Vertreten waren potentielle Fondsinvestoren, Fondsmanager und private Anleger sowie Kapitalnehmer.

Zum Marktversagen

- (31) Alle Beteiligten, die sich zum Marktversagen äußerten, stimmten darin überein, dass dies bei Beträgen von weniger als 500 000 GBP (ca. 800 000 EUR) der Fall ist. Mehrfach erwähnt wurde auch eine Marktlücke bei Beträgen bis zu 1 Mio. GBP (ca. 1,6 Mio. EUR), zumindest für Branchen außerhalb des Hochtechnologiebereichs. Hauptursache für die Lücke seien die hohen Kosten für die Beteiligungsprüfung wie auch die Tatsache, dass alte Zahlen unverhältnismäßig hohe Risiken und geringe Renditen bei diesem Segment ausweisen, so dass das Risiko wesentlich höher eingeschätzt wird als es ist. Gleichzeitig wirkten Erfolge bei hohen Investitionen als Anreiz für noch weitere Steige-

rungen. Einer anderen Bemerkung zufolge füllte das Business-Angel-Netz die Lücke nicht aus.

- (32) Hinsichtlich der 15 mutmaßlich in der Marktlücke tätigen Mitglieder der BVCA gaben mehrere Beteiligte an, dass diese Wagniskapitalgeber zwar als Akteure in diesem Segment registriert sein mögen, dort aber keine wirkliche Aktivität stattfindet. Ein Grund dafür könne sein, dass bereits alle Mittel investiert sind. Allerdings ging aus den Stellungnahmen auch hervor, dass zwar unter Umständen noch einige Mittel verfügbar sind, diese jedoch den Marktbedarf keinesfalls decken können. Außerdem wurde festgestellt, dass große britische Wagniskapitalgesellschaften zwar über Regionalvertretungen verfügen, ihre Geschäfte aber mit den großen Unternehmen abwickeln.
- (33) Die London Development Agency zitierte aus einem BVCA-Bericht⁽⁸⁾, dem zufolge London die europäische Hochburg für Wagniskapital ist. Das bedeute aber nicht, dass die Londoner KMU davon einen Vorteil hätten. Aufgrund des höheren Kostendrucks, der in London ansässige Firmen rasch zu höheren Investitionen zwingt, bestehe dort eine Kapitalmarktlücke für Beträge bis zu 500 000 GBP und möglicherweise darüber hinaus.
- (34) Ferner geben alle Beteiligten an, es bestehe eine Finanzierungslücke für kleine ebenso wie für mittlere Unternehmen, da das Problem nichts mit der Mitarbeiterzahl zu tun habe. Eine Wagniskapitalgesellschaft schlug als Kriterium für ein förderfähiges Unternehmen die angestrebte Aufnahme von weniger als 500 000 GBP (ca. 800 000 EUR) pro Jahr vor. Mehrere Beteiligte wiesen darauf hin, dass sich bei einer Beschränkung auf kleine Unternehmen das Risiko des Fonds wie auch die Renditeforderungen der privaten Anleger erhöhen, weshalb der Staat noch dringender seine Renditeansprüche zurückstellen muss.

Zu Beihilfen an die Investoren

- (35) Hier lautete die allgemeine Meinung, dass es kein Angebot in der Kapitalmarktlücke, d. h. im Marktquadranten hohes Risiko/niedrige Rendite, und damit auch keinen zu verfälschenden Wettbewerb und keine Beihilfen für Investoren gebe. Zugleich betonten mehrere Beteiligte, dass umfassend für die Anlagemöglichkeiten geworben werden müsste, um eine Diskriminierung zwischen den Investoren zu vermeiden und die erforderliche Zurückstellung auf ein Mindestmaß zu senken. Ein Beteiligter wies darauf hin, dass den Anlegern zwar der Anreiz gewährt werden könne, diese aber nur ein Instrument zur Weitergabe des Vorteils an die KMU seien.
- (36) Des Weiteren wurde angemerkt, dass Risikokapitalbeteiligungen gewöhnlich einen sehr geringen Teil von Investoren-Portfolios ausmachen, so dass eine etwas höhere Rendite aus den regionalen Wagniskapitalfonds keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Investoren hat.

⁽⁷⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽⁸⁾ BVCA Report on Business Angel Investment Activity 1998/9.

Zu Beihilfen an die KMU

- (37) Insgesamt waren die Beteiligten offenbar nicht der Meinung, dass die KMU, in die investiert wurde, Beihilfen erhielten, da die Investitionen nach kaufmännischen Gesichtspunkten erfolgten. Als einziges Beihilfelement erkannten die Beteiligten die Verfügbarkeit der Mittel an sich an. Zur Vereinbarkeit solcher Beihilfen verwiesen sie darauf, dass die Empfänger einige wachstumsorientierte „förderfähige“ Investitionen durchführen mussten.

Zu Beihilfen an die regionalen Fonds

- (38) Zahlreiche Beteiligte äußerten, dass es keine Grundlage für die Gewährung von Beihilfen für die regionalen Fonds gebe, da die in der Branche übliche Konstruktion einer Kommanditgesellschaft, auf die zurückgegriffen werden wird, nicht zur Entstehung einer gesonderten Rechtsperson führt. Ein regionaler Fonds werde keine eigenen Gewinne einnehmen und sämtliche Aktiva und Passiva befänden sich im Besitz ihrer Partner entsprechend der Höhe ihrer Kapitalanlagen.
- (39) Etliche Beteiligte erläuterten, dass möglicherweise die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Fonds bestünde, wenn in dem betreffenden Marktsegment mehr Fonds angeboten würden. In diesem Falle hätte die Politik ihr Ziel erreicht, und man würde sich mit dem Problem der Wettbewerbsverfälschung befassen müssen.

5. BEMERKUNGEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

- (40) Zunächst haben die britischen Behörden folgende technische Einzelheiten der Regelung erläutert:
- Es besteht durchaus die Möglichkeit einer Kapitalmarktlücke in London, und die Regelung wird nicht nur außerhalb Londons gelten. Insgesamt wird es wahrscheinlich 10 bis 15 regionale Fonds geben.
 - Jede Investitionstranche in einem Unternehmen ist streng auf 250 000 GBP (ca. 400 000 EUR) begrenzt, und zwischen den einzelnen Tranchen müssen mindestens sechs Monate liegen. Im Prinzip ist der Investitionsumfang pro Unternehmen auf 500 000 GBP (ca. 800 000 EUR) begrenzt. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn weitere Investitionen erforderlich sind, um den Anteil des regionalen Fonds am Unternehmen zu halten. Die Entscheidung über eine solche Investition trifft der Fondsmanager im besten kommerziellen Interesse des Fonds. Solche zusätzlichen Investitionen werden auf insgesamt 10 % aller in einem Unternehmen angelegten Mittel begrenzt sein. Nach Aussage der britischen Behörden sind Investitionen über 500 000 GBP (ca. 800 000 EUR) nur möglich, wenn die Gefahr einer Verwässerung der Beteiligungen besteht, weshalb sie nur parallel zu anderen privatwirtschaftlichen Investitionen erfolgen. Für die zusätzlichen Investitionen gelten mindestens so

günstige Bedingungen wie sie für die privatwirtschaftlichen Investitionen angeboten werden.

- Die britischen Behörden werden sicherstellen, dass Fondsmanager in geeigneten Branchenzeitschriften sowie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* umfassend für Investoren werben. Es wird keine Beschränkungen hinsichtlich des Standortes oder der Nationalität der Investoren geben.
 - Die britischen Behörden verpflichten sich, die Notwendigkeit von Anreizen für die Fondsmanager vorzuschreiben, um eine möglichst gute Ertragsbilanz der Fonds zu erreichen.
 - Im Prinzip ist ein Anleger für die Laufzeit des Fonds, d. h. für zehn bis zwölf Jahre, gebunden. Er kann nur aus seiner Verpflichtung entlassen werden, wenn er seine Beteiligung veräußert. In einem solchen Falle benötigt er für jedwede Eigentumsübertragung die Zustimmung des Managers und der anderen Anleger. Die Regierung hat nicht die Absicht, alle Anteile der Gesellschaft zu erwerben, die von einem privaten Anleger veräußert werden, auch wenn der öffentliche Anteil des Regionalfonds unter 50 % liegt. Andererseits wäre die Regierung bereit, ihren Anteil an der Gesellschaft an jeden privaten Anleger zu verkaufen, der bereit ist, die Rückstellungsbedingungen mit zu übernehmen.
- (41) Ferner wurden zu den einzelnen Punkten aus dem Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens folgende Bemerkungen übermittelt:

Zum Marktversagen

- (42) Die britischen Behörden stellen fest, dass vieles auf ein Marktversagen hindeutet, das dadurch verursacht wurde, dass sich die Anleger zu sehr auf alte Gesamtdaten zur Ertragslage gestützt haben. Da der durchschnittliche Investitionsumfang auf dem Wagniskapitalmarkt gestiegen ist, haben es KMU jetzt schwerer, die in Art und Umfang ihrem Bedarf am ehesten entsprechende Finanzierung zu erhalten. Mit der Errichtung dieser Fonds will die britische Regierung den Markt zur Bereitstellung von Finanzierungen in diesem Bereich anregen und der Wagniskapitalbranche insgesamt zeigen, dass hier gute Renditen erzielt werden können. Die Regelung ist nicht als staatliches Langzeit-Förderprogramm gedacht.
- (43) Außerdem stimmen die britischen Behörden mit mehreren Beteiligten darin überein, dass die Kapitalmarktlücke in England in letzter Zeit größer geworden ist und mittlerweile Summen bis zu 1. Mio. GBP (ca. 1,6 Mio. EUR) davon betroffen sind. Zwar gibt es derzeit eine Reihe von Fonds, die in diesem Segment investieren, doch die meisten verfügen über so gut wie keine Reserven mehr. Die britischen Behörden sind der Meinung, dass momentan keine neuen privaten Mittel zur Deckung dieses speziellen Finanzbedarfs aufgebracht werden. Geplant sind lediglich Fonds mit Fördermitteln aus dem EFRE und im Rahmen der Regelung regionale Wagniskapitalfonds.

Zu Beihilfen an die Investoren

- (44) Die britischen Behörden betonen, dass Investoren für die regionalen Fonds durch die breite Bekanntmachung einer Ausschreibung gewonnen werden sollen. Es wird keine zahlenmäßige oder geographische Begrenzung und keine Vorauswahl geben. Die regionalen Wagniskapitalfonds werden von gewerblichen Fondsmanagern verwaltet, die im Rahmen eines strengen Wettbewerbs ausgewählt werden, um sicherzustellen, dass sich die Beihilfen auf das für die Fondsgründung erforderliche Mindestmaß belaufen.

Zu Beihilfen an die KMU

- (45) Nach Aussage der britischen Behörden werden die Fonds nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich orientierten Investors arbeiten, da es für die Fondsmanager Leistungsanreize geben wird und sich die privaten Anleger nicht an einem Fonds beteiligen würden, der ihnen nicht die höchstmögliche Rendite bietet. Die Regelung beinhaltet keine Mechanismen, die „immaterielle“ Investitionen gestatten oder befördern. Daher ist ihrer Auffassung nach der Spielraum für Beihilfen an die KMU unbedeutend.
- (46) Da Renditen für die Anleger nur durch Wachstum der Kapitalnehmer erwirtschaftet werden können und Wachstum ohne Anlaufinvestitionen im Grunde nicht möglich ist, halten es die britischen Behörden für ausgeschlossen, dass Investitionen aus den Fonds nicht direkt zu Investitionen durch die KMU führen.
- (47) Private Anleger gehen vermutlich davon aus, dass eine Begrenzung von Investitionen auf kleine Unternehmen das Vermögen der Regionalfonds zur Erzielung höchstmöglicher Renditen einschränken würde. In der Folge würden die Anleger sogar eine noch umfassendere staatliche Förderung verlangen.

Zu Beihilfen an die regionalen Fonds

- (48) Nach Auffassung der britischen Behörden ist es nicht möglich, zwischen einem Fonds und seinen Anlegern zu unterscheiden. Der Fonds wird steuerlich nicht gesondert behandelt und kann selbst keine Gewinne oder Verluste erwirtschaften. Jegliche Gewinne oder Verluste fallen gemäß der gesetzlichen Vereinbarung den Anlegern zu.

6. WÜRDIGUNG DER REGELUNG

- (49) Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens verfügte die Kommission noch nicht über spezielle Vorschriften zur Behandlung staatlicher Beihilfen, die gegebenenfalls in Maßnahmen enthalten sind, mit denen Risikokapital für Unternehmen bereitgestellt wird. Die vorliegende Würdigung stützt sich daher auf Artikel 87 EG-Vertrag

mit besonderem Bezug auf die neue Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen und Risikokapital⁽⁹⁾.

Vorliegen staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag

- (50) In Punkt IV.3 der Mitteilung sind die Kriterien aufgeführt, die erfüllt sein müssen, damit Risikokapitalmaßnahmen staatliche Beihilfen darstellen.

Auf der Investorebene

- (51) Da sich der Staat direkt an den regionalen Fonds beteiligt, kommen staatliche Mittel zum Einsatz. Der Staat geht davon aus, dass er seine Renditeansprüche auf jeden Fall zurückstellen muss. Dieser Sachverhalt entspricht nicht rein gewerblichen Investitionsbedingungen, weshalb nicht behauptet werden kann, dass der Staat wie ein marktwirtschaftlich orientierter privater Investor handelt. Folglich besteht für die privaten Investoren ein Vorteil. Obwohl die privaten Investoren im Rahmen einer gemeinschaftsweiten Ausschreibung ausgewählt werden, ist die Maßnahme selektiv, da nicht alle Bewerber letzten Endes auch teilnehmen können. An zwei Punkten werden Ermessensentscheidungen getroffen, und zwar erstens wenn der Fondsmanager Angebote potentieller Investoren auswählt, und zweitens wenn der Staat entscheidet, an welchen geplanten Fonds er sich beteiligen wird. Diese Auswahlentscheidungen werden ebenso nach qualitativen wie nach quantitativen Kriterien getroffen. Die Anlage von Kapital ist eine Tätigkeit, die in sehr hohem Maße zwischen Mitgliedstaaten gehandelt wird. Folglich droht die Regelung den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Die privaten Investoren werden durch Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag nur erfasst, soweit es sich um Unternehmen handelt.
- (52) In Punkt IV.5 (I) der Mitteilung wird ganz klar festgestellt, dass der Umstand, dass wegen eines Marktversagens kein Kapitalgeber eine Beteiligung vorgenommen hätte, noch nicht ausreicht, um die Vermutung des Vorteils zu entkräften.

Auf der KMU-Ebene

- (53) Bis zu 50 % der für die KMU bereitgestellten Mittel können staatliche Mittel sein. Soll damit ein Vorteil verbunden sein, muss das Ziel der Maßnahme darin bestehen, den KMU Zugang zu Kapital zu verschaffen, das ihnen ansonsten nicht zur Verfügung stehen würde. Das Bestehen eines Vorteils ist davon abhängig, ob die Bedingungen, zu denen dieses Kapital bereitgestellt wird, für einen marktwirtschaftlich orientierten privaten Kapitalgeber annehmbar wären. Dies wird in der folgenden Randnummer untersucht. Beim gegenwärtigen Stand ist die Maßnahme eindeutig selektiv, da die regionalen Fonds nur in KMU in bestimmten Regionen des Vereinigten Königreichs investieren können. Die begünstigten KMU werden in der Lage sein, ihre Wettbewerbsposition zu verbessern, was den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen droht, da sich die Begünstigten am internationalen Handel beteiligen können.

⁽⁹⁾ Von der Kommission am 23. Mai 2001 angenommen. Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- (54) Wie in Punkt IV.5 (III) der Mitteilung festgestellt wird, ist der Umstand, dass die Anlageentscheidungen von kaufmännisch handelnden Managern von Risikokapitalfonds oder von Vertretern von Kapitalgebern mit dem Interesse, für den Fonds eine möglichst hohe Rendite zu erzielen, vorgenommen werden, ein wichtiger Indikator dafür, dass das Unternehmen die Investitionen zu Bedingungen erhalten hat, die für einen marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgeber akzeptabel wären, kann aber für eine endgültige Beurteilung allein nicht ausreichen. Bewirkt eine Risikokapitalmaßnahme, dass sich das Risiko des Kapitalgebers verringert und/oder dass sich die Vergütung erhöht, die er aus einer bestimmten Anlage erhält, dann kann dieser Kapitalgeber nicht mehr als normaler marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsakteur bezeichnet werden. Die Kommission hat bereits festgestellt — und der Gerichtshof hat dem zugestimmt —, dass Vorteile, die Investoren gewährt werden, um sie zur Beteiligung an bestimmten Unternehmen zu bewegen, als Vorteile für diese Unternehmen angesehen werden können⁽¹⁰⁾. Gemäß Punkt IV.5 (III) der Mitteilung muss die Kommission die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass etwaige den Kapitalgebern der Fonds gewährte Vorteile an die zu finanzierenden Unternehmen weitergegeben werden, wenn die Investitionen vom Fonds nicht unter gleichen Bedingungen wie diejenigen eines privaten Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft erfolgen, die derartige Vorteile nicht erhalten haben. Es besteht die Möglichkeit, dass die typischen Investitionen der Fonds nicht unter diesen gleichen Bedingungen erfolgen, und daher kann die Kommission nicht zu dem Schluss gelangen, dass die Unternehmen die Investitionen zu Bedingungen erhalten, die für einen marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgeber akzeptabel wären. Somit kann die Kommission das Bestehen eines Vorteils und mithin einer staatlichen Beihilfe beim gegenwärtigen Stand nicht ausschließen.

Auf der Ebene der regionalen Fonds

- (55) Da es sich bei den regionalen Wagniskapitalfonds um Kommanditgesellschaften handeln wird, werden sie von der Kommission nicht als gesonderte Beihilfeempfänger angesehen. Dieser Grundsatz wurde in der Entscheidung der Kommission zu einer anderen britischen Wagniskapitalregelung, dem Viridian Growth Fund⁽¹¹⁾, aufgestellt.

Freistellung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vom Beihilfeverbot

- (56) Nach Punkt VI.5 der Mitteilung verlangt die Kommission den Nachweis eines Marktversagens, bevor sie Risikokapitalmaßnahmen genehmigt. Sie kann unter Umständen bereit sein zu akzeptieren, dass ein Marktversagen besteht, wenn die einzelnen Finanzierungstranchen⁽¹²⁾

für ein Unternehmen aus Risikokapitalmaßnahmen, die wiederum vollständig oder teilweise durch staatliche Beihilfen finanziert werden, nicht mehr als 500 000 EUR (ca. 312 700 GBP) betragen. Dieses Kriterium ist im hier zu prüfenden Fall erfüllt. Darüber hinaus haben die britischen Behörden und Beteiligten angegeben, dass der größte Teil der in der Kapitalmarktlücke vorhandenen Fondsmittel vollständig angelegt ist und es derzeit keine Hinweise auf die Einrichtung neuer privater Fonds gibt. Es besteht ebenfalls Übereinstimmung dahingehend, dass die verfügbaren Mittel bei weitem nicht ausreichen, um die Nachfrage zu decken. Nicht zuletzt gibt es Anzeichen für eine Ausweitung der Finanzierungslücke, so dass davon nicht mehr nur Beträge bis zu 500 000 GBP (ca. 800 000 EUR), sondern auch Beträge bis zu 1 Mio. GBP (ca. 1,6 Mio. EUR) betroffen sind.

- (57) In Punkt VII.1 heißt es zur Form der Beihilfemaßnahme, dass die Kommission nach Maßgabe der Vereinbarkeitskriterien eine Beihilfeform positiv einstufen könnte, bei der der Staat als Kapitalgeber an Risikokapitalfonds beteiligt ist, selbst wenn dies zu weniger günstigen Bedingungen geschieht als bei anderen Beteiligten.
- (58) Unter Punkt VIII.3 der Mitteilung sind sieben Vereinbarkeitskriterien in der Reihenfolge ihres Stellenwerts aufgelistet.

1. Zielunternehmen und Umfang der Transaktionen

- (59) Die Regelung ist nicht auf kleine und mittlere Unternehmen in ihrer Anlauf- oder in anderen Frühentwicklungsphasen oder in Fördergebieten begrenzt. Da jedoch eine Beschränkung bei der Gesamthöhe der über die Maßnahme erhältlichen Mittel besteht, kann die Einbeziehung von mittleren Unternehmen in einer späteren Entwicklungsphase akzeptiert werden. Die Kommission stellt fest, dass Investitionen in einem Unternehmen über den Betrag von 500 000 GBP (ca. 800 000 EUR) hinaus zu Bedingungen erfolgen werden, die mindestens so günstig sind wie die der anderen privaten Kapitalgeber, die zur gleichen Zeit investieren.

- (60) Als positiver Faktor wird betrachtet, dass die Höchstgrenze für jede bereitgestellte Finanzierungstranche weit unterhalb den Schwellen liegt, die für Nichtfördergebiete auf 500 000 EUR, für Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag auf 750 000 EUR und für Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag auf 1 Mio. EUR festgelegt wurden.

2. Ausrichtung auf Versagen der Risikokapitalmärkte

- (61) Die Begrenzung der Maßnahme auf die Bereitstellung von Eigenkapitalbeteiligungen wird als positiv betrachtet.

⁽¹⁰⁾ Beihilfesache Nr. C 16/97 (Abl. L 212 vom 30.7.1998, S. 50). Zu diesem Fall liegt ein Urteil des Gerichtshofs vom 19. September 2000 vor (Rechtssache C-156/98).

⁽¹¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 2001; noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽¹²⁾ Gesonderte Kapitalzuführungen in Abständen von jeweils sechs Monaten würden als derselben Tranche zugehörig betrachtet, ebenso wie auch unterschiedliche Kapitalzuführungen über einen noch längeren Zeitraum, für die im Rahmen derselben Transaktion eine Verpflichtung übernommen wird, als derselben Tranche zugehörig betrachtet würden.

3. Gewinnerorientierte Anlageentscheidungen

- (62) Es ist ein positiver Aspekt, dass sich die britischen Behörden verpflichtet haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vergütung für die Personen, die die Anlageentscheidung treffen, an die Rendite auf das eingesetzte Kapital gekoppelt wird. Auf jeden Fall ist dies gängige Praxis bei Fonds, die in Form einer Kommanditgesellschaft eingerichtet wurden.
- (63) Aufgrund der Verpflichtung der britischen Behörden ist die Kommission zuversichtlich, dass die Beteiligungen am Eigenkapital von KMU auf gewerblicher Basis erfolgen werden. Marktwirtschaftlich handelnde Kapitalgeber werden mindestens 50 % des Kapitals eines jeden regionalen Fonds bereitstellen, was als erhebliche Beteiligung gelten kann. Bei Fonds in Fördergebieten würde die Kommission einen Privatkapitalanteil von 30 % als erheblich ansehen.

4. Verzerrung des Wettbewerbs zwischen Kapitalgebern und zwischen Investmentfonds möglichst gering halten

- (64) Als positiver Punkt ist anzusehen, dass der Grad der Nachrangigkeit der Rendite auf die staatlichen Mittel durch eine Reihe von Ausschreibungen festgelegt wird. Erstens wird die Aufforderung zur Beteiligung an den Fonds im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und geeigneten Fachzeitschriften veröffentlicht. Zweitens wird jeder Investor eines Fonds bei der Regierung ein Gebot einreichen, in dem er erläutert, warum die vorgeschlagene Zurückstellung das Minimum ist, das benötigt wird, um private Kapitalgeber anzuziehen.
- (65) Damit dürfte sichergestellt sein, dass die privaten Kapitalgeber keine zu hohe Vergütung erhalten.

5. Sektorale Orientierung

- (66) Es ist als positiv anzusehen, dass keine sektorale Orientierung besteht und dass insbesondere risikoarme Wirtschaftszweige, die ohne staatliche Hilfe auskommen müssten, ausgeschlossen worden sind.
- (67) Die britischen Behörden haben sich verpflichtet dafür zu sorgen, dass die regionalen Wagniskapitalfonds nicht in Unternehmen investieren werden, die in sensiblen Sektoren tätig sind, bei denen die Frage der staatlichen Beihilfen in speziellen Gemeinschaftsvorschriften geregelt ist. Insbesondere werden sie sich nicht an Unternehmen beteiligen, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführte Waren herstellen, verarbeiten oder in Verkehr bringen.

6. Beteiligungen auf der Grundlage der gängigen Praxis im Fondsmanagement

- (68) Es wird als positiv angesehen, dass die regionalen Fonds nach kaufmännischen Gesichtspunkten von professionellen Fondsmanagern verwaltet werden, deren Tätigkeit im Rahmen der Financial Services Authority, der Investment Management Regulatory Organisation und der

British Venture Capital Association geregelt ist. Damit ist sichergestellt, dass die Fondsmanager ein fachlich versiertes Urteil darüber abgeben können, ob die zu erwartende Rendite aus einer geplanten Kapitalzuführung bei einem KMU unter kommerziellen Gesichtspunkten lohnend ist.

- (69) In der Mitteilung wird das Fehlen eines „Ausstiegsmechanismus“ für die Beteiligung des Staates an einzelnen Unternehmen als negativ gewertet, da dieser eine Absicherung gegen Regelungen darstellen würde, die Langzeitfinanzierungen für solche Unternehmen bereitstellen, die niemals aus eigener Kraft rentabel sein werden. Es liegt jedoch im Wesen einer Regelung, die — wie im vorliegenden Fall — die Form eines Risikokapitalfonds hat, dass sich einzelne Kapitalgeber, so auch der Staat, nicht aus einzelnen Beteiligungen des Fonds zurückziehen können. Der Ausstiegsmechanismus ist in der Konstruktion eines Risikokapitalfonds insoweit vorhanden, als der Staat zur gleichen Zeit wie die anderen Anleger aussteigt, wenn der Fonds abgewickelt wird. Zudem arbeiten die Fonds nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Sie werden sich daher aus Unternehmen zurückziehen, die allein niemals rentabel sein werden, und sich darum bemühen, die Gewinne aus erfolgreichen Investitionen zum günstigsten Zeitpunkt zu realisieren, was letztlich zum Rückzug des Fonds (und damit der staatlichen Beteiligung) aus allen Unternehmen führt, in die investiert wurde.

7. Keine Kumulierung von Beihilfemaßnahmen für einzelne Unternehmen

- (70) Gemäß der Mitteilung kann die Kommission die Mitgliedstaaten ersuchen, dass sie sich verpflichten, andere Formen staatlicher Beihilfen, einschließlich solcher aufgrund genehmigter Regelungen, an durch die Risikokapitalmaßnahme geförderte Unternehmen zu prüfen und einzuschränken, falls eine Maßnahme Beihilfen für Unternehmen vorsieht, in die investiert wird. Im vorliegenden Fall hat die Kommission beschlossen, dieses Recht wegen des geringen Umfangs der Investitionen insgesamt und der einzelnen Tranchen nicht wahrzunehmen.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

- (71) Die Kommission nimmt die Stellungnahmen von Beteiligten und die Erläuterungen und zusätzlichen Verpflichtungen der britischen Behörden nach der Eröffnung des Verfahrens zur Kenntnis. Ferner stellt sie fest, dass die Regelung bei jedem der sieben in der Mitteilung festgelegten Kriterien positive Faktoren beinhaltet. Daher nimmt die Kommission einen insgesamt positiven Standpunkt zu der Regelung ein und gelangt zu dem Schluss, dass die an die privaten Investoren und die kleinen und mittleren Unternehmen gewährten Beihilfen mit den Regeln für staatliche Beihilfen vereinbar sind. Auch die Zweifel bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen die Artikel 43 und 56 EG-Vertrag sind ausgeräumt worden.

(72) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass bei den einzelnen regionalen Fonds keine Beihilfen bestehen, da die Fonds keine Unternehmen sein werden und die Finanzmittel der Fonds Eigentum der Investoren sind. Die britischen Behörden werden jedoch aufgefordert, die weitere Entwicklung der Kapitalmarktlücke zu überwachen und sicherzustellen, dass es nicht zur Verdrängung von potentiellen vollständig privat finanzierten Wagniskapitalfonds kommt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die angemeldete staatliche Beihilferegulierung „Regionale Wagniskapitalfonds“ — ergänzt durch die Bemerkungen, die von Seiten des Vereinigten Königreichs nach der Einleitung des Verfahrens eingegangen sind —, die das Vereinigte Königreich

auf der Grundlage von Section 8 des Industrial Development Act von 1982 durchzuführen beabsichtigt, ist gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Die Gewährung dieser Beihilfen wird daher genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission
